

Ziel- und Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Lloyd Fonds AG

1. Vorbemerkung

1.1 Corporate Governance steht für eine verantwortungsvolle und transparente Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Lloyd Fonds AG misst einer guten Corporate Governance eine große Bedeutung zu.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex, zuletzt aktualisiert am 16. Dezember 2019, („**DCGK**“) enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. **Da die Lloyd Fonds AG aufgrund ihrer Notierung im Freiverkehr (Segment Scale der Frankfurter Wertpapierbörse) nicht zu den börsennotierten Gesellschaften im Sinne des § 161 Abs. 1 AktG gehört, sind Vorstand und Aufsichtsrat derzeit nicht verpflichtet, jährlich zu erklären, dass dem DCGK entsprochen wurde bzw. wird und welche Empfehlungen des DCGK nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lloyd Fonds AG haben gleichwohl entschieden, sukzessive ausgewählte Empfehlungen des DCGK umzusetzen. Dazu zählt u. a. dieses Ziel- und Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat, dass der Aufsichtsrat am 26.03.2021 beschlossen hat.**

1.2 Unter Grundsatz 11 (zu den allg. Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) stellt der DCGK die geltende Rechtslage wie folgt dar:

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird.

Zudem empfiehlt der DCGK u. a., dass

- der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll der

Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben (DCGK, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Allg. Anforderungen, Empfehlung C.1),

- für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll (DCGK, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Allg. Anforderungen, Empfehlung C.2),

- die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat offengelegt werden soll (DCGK, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Allg. Anforderungen, Empfehlung C.3),

- dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (DCGK, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Empfehlung C.6).

1.3 Der Aufsichtsrat legt großen Wert auf eine gute Corporate Governance und fühlt sich insbesondere den vorgenannten, im DCGK niedergelegten Empfehlungen **freiwillig** verpflichtet. Der Aufsichtsrat beabsichtigt daher, die unter Ziff. 1.2 genannten Empfehlungen umzusetzen und hat für seine Zusammensetzung die nachfolgend aufgeführten Anforderungen festgelegt, die regelmäßig überprüft und ggfs. angepasst werden.

2. Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Lloyd Fonds AG besteht laut Satzung aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt und abberufen werden (Satzung der Lloyd Fonds AG, Fassung vom 15. Dezember 2020, § 9 Abs. 1).

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfüllen (vgl. insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

2.2 Kompetenzen und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit sollten neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und erforderliche Sachkunde die für das Geschäftsmodell der Lloyd Fonds AG relevanten Qualifikationen und Eigenschaften abdecken, wobei auch eine Kumulation mehrerer Qualifikationen und Eigenschaften in einer Person möglich ist.

Darüber hinaus sollte

- a) kein Mitglied des Aufsichtsrats älter als 75 Jahre sein, wobei hiervon nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann;
- b) die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat drei volle Amtszeiten (15 Jahre) nicht überschreiten, wobei hiervon nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann;
- c) dem Aufsichtsrat mindestens ein unabhängiges Mitglied im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK angehören; bei der Einschätzung der angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder berücksichtigt der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur;
- d) zum Aufsichtsratsmitglied nicht gewählt werden, wer bei der Amtsausübung voraussichtlich häufig oder dauerhaft einem Interessenkonflikt unterliegen wird.

3. Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

- a) Bevor ein Aufsichtsratskandidat vorgeschlagen wird, sind die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen des Kandidaten zur Gesellschaft, zu deren Vorstand, zu deren kontrollierenden Aktionären und zu deren Wettbewerbern zu überprüfen.
- b) Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte in der Lage sein, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen des Vorstands wirksam beurteilen und erforderlichenfalls in Frage stellen und die Entscheidungsfindung des Vorstands wirksam kontrollieren und überwachen zu können.
- c) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen jederzeit ausreichend gut beleumundet sein und jederzeit über eine ausreichend gute Reputation verfügen.

d) Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte zudem über Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, gute Kommunikationsfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft verfügen sowie belastbar sein.

e) Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte entsprechend Grundsatz 12 des DCGK ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stellen können.

4. Begründung

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kompetenzen und konkreten Ziele für seine Zusammensetzung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Bei den unter Ziff. 2.1 wiedergegebenen allgemeinen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder handelt es sich um zwingende Vorgaben, die sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder im Wege der Auslegung gesetzlicher Normen von der Rechtsprechung entwickelt wurden. An diese Vorgaben ist der Aufsichtsrat bei Festlegung eines Kompetenzprofils und konkreter Ziele für seine Zusammensetzung gebunden.

- Die Lloyd Fonds AG ist ein innovatives, börsenelistetes Finanzhaus, das mit aktiven, nachhaltigen und digitalen Investmentlösungen Rendite für seine Partner und Kunden erzielen will. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist es wichtig, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über Sachverstand und Erfahrung verfügen, die dieses Geschäftsmodell widerspiegeln. Die dynamische Entwicklung der Gesellschaft und ihres Umfelds erfordert eine flexible Abbildung zielführender Kompetenzgebiete, weshalb auf die Festlegung konkreter Einzelkompetenzen verzichtet wird.

- Die unter Ziff. 2.2 lit. a) dargestellten Ziele zum Alter von Aufsichtsratsmitgliedern stellen nach Ansicht des Aufsichtsrats sicher, dass im Aufsichtsrat ein hohes Maß an Arbeits- und Lebenserfahrung sowie gleichzeitig eine sinnvolle Altersdiversität repräsentiert werden kann. Um sich die besondere Expertise eines älteren Aufsichtsratsmitglieds sichern zu können, ist es zielführend, in begründeten Einzelfällen ein Aufsichtsratsmitglied über die Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus bestellen zu können.

- Die unter Ziff. 2.2 lit. b) dargestellten Ziele zur Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat stellen nach Ansicht des Aufsichtsrats sicher, dass die Arbeits- und Lebenserfahrung von Aufsichtsratsmitgliedern ausreichend lange für die Weiterentwicklung der Gesellschaft genutzt werden kann und gleichzeitig eine sinnvolle Erneuerung des Gesamtgremiums regelmäßig ermöglicht wird. Um sich die besondere Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern über die Zugehörigkeit von drei Amtszeiten hinaus sichern zu können, ist es zielführend, in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichen zu können.

- Die unter Ziff. 2.2. lit. c) dargestellten Ziele zur Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zielen darauf ab, dass die Eigentümerstruktur der Gesellschaft angemessen abgebildet wird bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines Mindestmaßes an Unabhängigkeit.

- Häufige oder dauerhafte Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds können dazu führen, dass es in der Amtsausübung erheblich eingeschränkt ist. Solche voraussichtlich häufig oder dauerhaft einem Interessenkonflikt unterliegenden Personen sollen deshalb nicht zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden (siehe Ziff. 2.2 lit. d).

Hamburg, den 26. März 2021

Für den Aufsichtsrat

Dr. Stefan Rindfleisch

Vorsitzender des Aufsichtsrats